

Amtliche Bekanntmachung

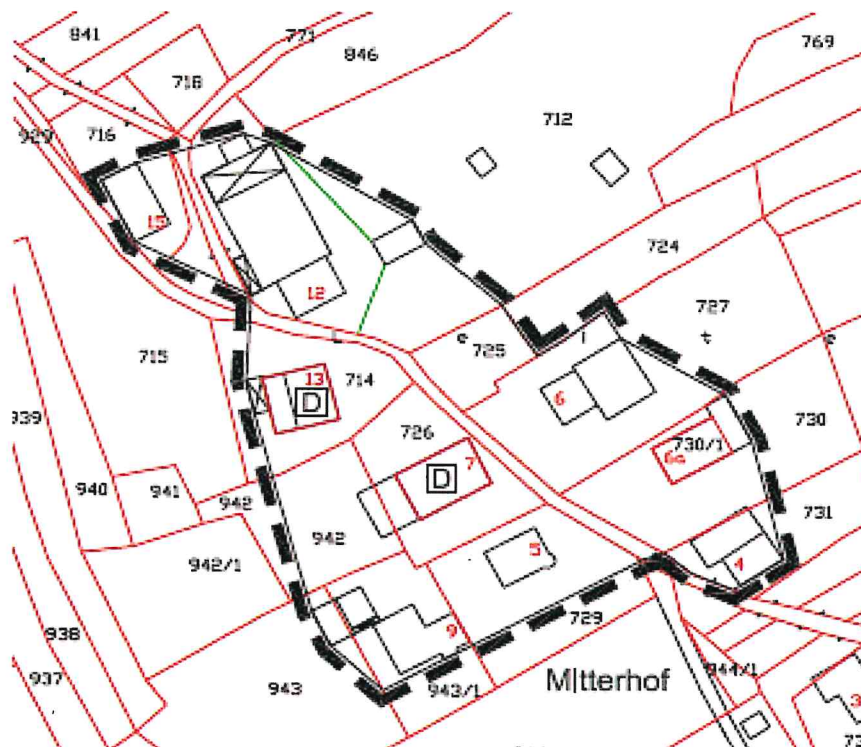
Erneute öffentliche Auslegung

Außenbereichssatzung (ABS) „Mitterhof“

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 07.08.2018 den Entwurf der Außenbereichssatzung „Mitterhof“, die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen in der Fassung vom 17.07.2018 gebilligt und gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB i.V. mit § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB i.V. mit § 4 Abs. 2 BauGB gleichzeitig mit der vorgenannten öffentlichen Auslegungsfrist zu beteiligen.

Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2 a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Der räumliche Geltungsbereich des Satzungsgebietes ist in dem nachstehend aufgeführten Lageplan zu entnehmen. Betroffen sind die Flurnummern der Gemarkung Steinkirchen 725, 727, 730, 730/1, 731, 740, 740/2, 729, 726, 714, 712, 716, 943/1, 942, 944, 712/1 und 716/1



Der Entwurf der Außenbereichssatzung „Mitterhof“ vom Planungsbüro Huber GmbH aus Rosenheim in der Fassung vom 17.07.2018 mit Begründung liegt in der Zeit vom

12. November 2019 bis einschließlich 13. Dezember 2019

im Rathaus, Dorfplatz 3, 83122 Samerberg, Zimmer 6, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Der Zugang ist barrierefrei. Von einer Umweltprüfung wird abgesehen.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Außenbereichssatzung unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Außenbereichssatzung nicht von Bedeutung ist.

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar und können ebenfalls eingesehen werden:

Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Rosenheim vom 15.05.2018 hinsichtlich Ortseingrünung und Ausgleichsflächen.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Abs. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter <https://samerberg.de/index.php?rubrik=3&seite=buergerservice> zu entnehmen.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflicht im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Törwang, den 31.10.2019

Georg Huber
1. Bürgermeister



<p style="text-align: center;"><u>Ortsüblich bekannt gemacht durch</u></p> <p style="text-align: center;">Anschlag an allen amtlichen Gemeindetafeln am 04.11.2019</p> <p>Abgenommen am:</p> <p>im Internet veröffentlicht am:</p> <p>Törwang, den</p> <p style="text-align: center;">(Unterschrift)</p>
